

## Die Aufzeichnungspflicht beim An- und Verkauf von Goldwaren

Aus vielen Zuschriften von Berufskameraden entnehmen wir, daß über die Aufzeichnungspflicht der Gold-An- und -Verkäufe noch Unklarheiten bestehen. Es wird vielfach angenommen, daß nur Verkäufe von Goldwaren von mehr als 300 R.M. eingetragen zu werden brauchen, ganz gleich, ob der Kunde Altgold in voller Höhe anliefert oder die Goldmenge geringer oder höher ist.

Nach den letzten Anordnungen der Reichsstelle für Edelmetalle besteht Aufzeichnungspflicht für alle Verkäufe von Goldwaren, deren Verkaufspreis mehr als 300 R.M. beträgt, und für die Verkäufe von ungebrauchten Goldwaren, die ohne Anlieferung von Gold abgegeben werden, weil der Geschäftsinhaber bereits vorher von Verbrauchern eine entsprechende Menge Gold ohne Abgabe neuer Goldwaren erworben hat.

In die zweite Gruppe fallen logischerweise auch solche Verkäufe, bei denen der Kunde wohl Gold anliefert, aber nicht in voller Höhe des Goldinhalts des zum Verkauf gelangenden Gegenstandes. (Beispiel: Der Kunde kauft einen Ring, dessen Feingoldinhalt 5 g beträgt. Er kann aber an Feingold nur 3,8 g anliefern.) Hier kann der Verkauf nur getätigt werden, wenn der Uhrmacher die Möglichkeit hat, die fehlenden 1,2 g aus sonstigen Ankäufen zu decken. Es liegt also ein Teilverkauf ohne Goldanlieferung vor.

Ferner fallen in die zweite Gruppe auch die Verkäufe, bei denen der Kunde mehr Gold anliefert, als in dem von ihm gekauften Gegenstand enthalten ist. (Beispiel: Der Kunde kauft einen Ring, dessen Feingoldinhalt 5 g beträgt. Er liefert als Goldzugabe einen alten goldenen Gegenstand an, der einen Feingoldinhalt von 5,9 g hat.) In der Praxis wird es kaum vorkommen, daß der Kunde die überschüssigen 0,9 g Feingold zurückfordert. Da der Uhrmacher in dem neuen Ring nur 5 g Feingold abgibt, kauft er die in dem alten Gegenstand mehr enthaltenen 0,9 g gewissermaßen freihändig an und kann sie infolgedessen zum Ausgleich bei anderen Goldverkäufen benutzen.

Als nichtaufzeichnungspflichtig bleiben demnach nur die Verkäufe übrig, bei denen das in dem neuen Gegenstand enthaltene Gold von dem Kunden in genau der gleichen Menge angeliefert wird. Solche Fälle werden verhältnismäßig selten vorkommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit ganz wenigen Ausnahmen alle Verkäufe an Goldwaren und alle Altgoldankäufe aufgezeichnet werden müssen.

Für den Uhrmacher ist es nun sehr wichtig, bei seinen Dispositionen stets zu wissen, ob bzw. in welchem Umfang er mehr Gold angekauft als verkauft hat, und ob er in Anbetracht dessen Verkäufe ohne Goldzugabe durch die Kunden vornehmen darf.

In das Goldüberwachungsbuch sind grundsätzlich alle Verkäufe neuer Goldwaren einerseits und alle Ankäufe von Altgold andererseits einzutragen, denn nur so ist Gewähr für einen lückenlosen Überblick gegeben. Wie oben geschildert, kann es sich nur um ganz wenige Gold-Ver- und -Ankäufe handeln, die laut der bisherigen Regelung vielleicht nicht einzutragen wären. Es entsteht also in der Praxis keine Mehrarbeit.

Bei Ingebrauchnahme des Buches schreibt der Uhrmacher zuerst den Vortrag ein, der aus freihändigen Altgoldankäufen (also ohne Gegenlieferung neuer Waren) aus der Zeit nach dem 15. September 1939 stammt.

Sodann nimmt er in das Goldüberwachungsbuch — hintereinander, wie sich die Geschäfte abwickeln — die Goldverkäufe und die Goldankäufe auf.

Ganz besonders einfach ist die Eintragung der Goldankäufe, denn hier braucht jeweilig nur die Nummer des Ankaufsbuches für Altgold, das neben dem Goldüberwachungsbuch weiter geführt werden muß, sowie das Feingoldgewicht des angekauften Altgoldes angegeben zu werden.

Am Schlusse eines jeden Tages zieht der Uhrmacher die Grammzahlen des angekauften Goldes zusammen, und addiert sie mit dem Vortrag bzw. mit der Überschusssumme des Vortages. Weiter zählt er auch die Grammzahlen des in den verkauften neuen Gegenständen enthaltenen Feingoldes zusammen, zieht ihn von der eben ermittelten Summe ab und weiß nunmehr aus der sich ergebenden Zahl, wieviel Gold ihm für Verkäufe ohne Goldzugabe am nächsten Tage zur Verfügung steht.

Dieser Überblick erleichtert das Verkaufsgeschäft ungemein. Weiß der Uhrmacher z. B., daß er aus den Vortagen noch einen Goldüberschuß hat, so kann er bei Goldwaren, deren Feingoldinhalt im Verhältnis zu der handwerklichen Ausführung (Fassung) und damit im Verhältnis zum Verkaufspreis verhältnismäßig klein ist, von vornherein darauf verzichten, den Kunden zu einer Goldzugabe aufzufordern. Das wird ihm manche langwierige Auseinandersetzung mit den Kunden ersparen.

Andererseits sieht der Uhrmacher aus dem Tagesvergleich aber auch jederzeit, wenn sein Goldüberschuß zusammenschmilzt, und es wird das für ihn ein Ansporn sein, sich besonders energisch für den Ankauf von Altgold einzusetzen.

Zulässig ist der Ankauf von Alt- und Bruchgold, wenn der Uhrmacher im Besitz der Allgemeinen Genehmigung C ist. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet das also praktisch, daß der Verkauf von Goldwaren nur zulässig ist, wenn der Uhrmacher die Allgemeine Genehmigung C hat, weil der Verkauf von Goldwaren von der Anlieferung von Alt- oder Bruchgold durch den Kunden abhängig ist. Berufskameraden, die noch keine Ankaufsgenehmigung besitzen, haben diese schnellstens über die zuständige Handwerkskammer bei der Reichsstelle für Edelmetalle zu erwirken.

### Dubleewaren

sind nicht beschlagnahmt und können, ja, sie müssen sogar freihändig verkauft werden. Der Verkäufer darf die Abgabe von Doubleware also nicht von der Anlieferung von Alt- und Bruchgold oder Doublebruch abhängig machen.

Die Berufskameraden werden aber gut daran tun, künftig auch dem freihändigen Ankauf von Doublebruch ihre Beachtung zu schenken, um ihren Doublefabrikanten entgegenzukommen. Denn der Uhrmacher darf Alt- und Bruchgold nicht zur Herstellung von Doubleware anliefern.

Der Errechnung des Feingoldgehaltes bei Alt- und Bruchgold und Alt- und Bruchdouble dient der Goldwertsucher.

Das Goldüberwachungsbuch und das Goldankaufsbuch können ebenfalls von unserem Verlag bezogen werden. Moe.

## Wochenschau der



### Einstellungsgenehmigung für Jugendliche

Die Beantragung zur Genehmigung der Einstellung von Jugendlichen zur Berufsausbildung erfolgt wie bisher auf vorgeschriebenem Vordruck an das zuständige Arbeitsamt. Eine Durchschrift wird vom Betrieb an die Innung gegeben. Diese Anträge sind mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse nicht wie bisher zum 1. Oktober, sondern spätestens bis zum 1. Januar 1940 für die Oster-Einstellung einzureichen. Über den Zeitpunkt zur Beantragung für den Herbsttermin 1940 wird Näheres noch mitgeteilt werden.

### Mehrarbeit bei Angestellten

In vielen Fällen ist bei Angestellten in dem vereinbarten übertariflichen Gehalt die Vergütung für etwa zu leistende Mehrarbeit schon enthalten. Ebenso wird häufig die Mehrarbeit durch einen Pauschalbetrag abgegolten. In einem Erlaß an die Reichstreuhänder der Arbeit führt der Reichsarbeitsminister aus, daß durch solche Regelungen, soweit sie von den Verhältnissen vor dem Kriege ausgingen, nicht jede Mehrarbeit auch in den Fällen

abgegolten sein könne, in denen Betriebe infolge des Krieges zu einer erheblichen Erhöhung der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit übergangen. Sofern eine Arbeitszeit von 51 Wochenstunden überschritten werde, sei diese Arbeitszeit mangels anderweitiger tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen besonders zu bezahlen. Voraussetzung hierfür sei, daß die Arbeitszeit von 51 Stunden als regelmäßige Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung für eine längere Zeit als zwei Wochen festgesetzt werde und die Arbeitszeitverlängerung auf Grund der Kriegsverhältnisse erfolge. In diesen Fällen habe der Angestellte für jede über die 51. Wochenarbeitsstunde hinaus geleistete Mehrarbeit Anspruch auf Überstundenvergütung. Bis zu 51 Stunden gelte die Mehrarbeit durch den Pauschalbetrag als abgegolten. Die Richtlinien des Reichsarbeitsministers sollen nur für Angestellte gelten, deren Monatsgehalt einschließlich einer etwaigen Mehrarbeitspauschale in Großstädten nicht über 600 Reichsmark, in allen anderen Orten nicht über 500 R.M. liegt.

### Photographische Bestimmung der Zeit

Wie die amerikanische Zeitschrift „Science and Progress“ mitteilt, wird neuerdings zur genauen astronomischen Zeitbestimmung die Photographie verwendet, indem der Durchgang sogenannter „Uhrsterne“, deren Position besonders exakt bestimmt ist, durch den Meridian auf photographischem Wege ermittelt wird.